

Verein Freunde der Hedwigskathedrale e.V.
Frank Wilke • Gartenstraße 71 • 14841 Nauen

vorab per E-Mail zum Übermittlungsnachweis

Landesdenkmalamt
LDA 1
z.H. Frau Dr. Ruth Klawun,
Klosterstraße 47
13341 Berlin

Fax : 030 / 90 259 37
Telefon : 030 / 90 259 36 30
E-Mail: Ruth.Klawun@ LDA.Berlin.de

Verein Freunde der Hedwigskathedrale e.V.	Werner J. Kohl	info@wjka.de	11.06.2020
Kontakt	Fachlicher Ansprechpartner	E-Mail-Adresse	Datum

Informationen zur Hedwigskathedrale, Pressemitteilung des Erzbistums vom 30.04.2020

Ihr Schreiben vom 20.05.2020

Sehr geehrte Frau Dr. Klawun,
für Ihre Antwort auf unsere Anfrage vom 07.05.2020 bedanken wir uns.
Sie versichern darin Kenntnis und qualifizierte Begleitung der angekündigten, vorbereiteten und bereits durchgeführten Maßnahmen am Denkmal St. Hedwigs-Kathedrale Berlin entsprechend Ihrer Verantwortung als Denkmalfachbehörde des Landes Berlin.

Einige Feststellungen Ihres Schreibens lassen sich jedoch mit den tatsächlichen, nun bekannt gewordenen Sachverhalten nicht in Übereinstimmung bringen. In dieser Einschätzung sieht sich unser Verein bestätigt durch Beurteilungen von Fachleuten des Baurechts, des Denkmalrechts und der Bautechnik. Würden Sie freundlicherweise einige Fragen beantworten, um mögliche Missverständnisse auszuräumen, die Ihre Formulierungen auslösten.

Bauordnungsrechtliche Fragen

„Alle Maßnahmen, die derzeit unseres Wissens durchgeführt werden, entsprechen der (...) bestätigten denkmalrechtlichen Genehmigung vom 22.03.2018.“

Diese Formulierung erweckt den Eindruck einer Mutmaßung, während Verantwortliche, die „qualifiziert begleiten“, nur verlässliche Feststellungen auf Basis geprüfter Belege treffen sollten. Die kulturinteressierte Öffentlichkeit vertraut darauf, dass das Landesdenkmalamt über den Genehmigungsstand jederzeit informiert ist, um gegen Maßnahmen, für die keine Baugenehmigung vorliegt, unter Ausnutzung aller Möglichkeiten vorgehen zu können.

Bauordnungsrechtliche Bedeutung eines denkmalrechtlichen Bescheids:

Ein denkmalrechtlicher Bescheid ist bauordnungsrechtlich lediglich eine vorgezogene Stellungnahme einer im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens einzubeziehenden Fachabteilung der Genehmigungsbehörde. Ein denkmalrechtlicher Bescheid begründet kein Baurecht und kann eine Baugenehmigung nicht ersetzen.

Ob Maßnahmen einem denkmalrechtlichen Bescheid entsprechen, ist für deren Ausführung nicht relevant, solange keine förmliche Baugenehmigung erteilt ist, ohne die kein Baurecht besteht.

„Inwieweit auch schon Maßnahmen durchgeführt werden, die auch baugenehmigungspflichtig sind, kann nur der Bezirk Mitte beurteilen.“

Die kulturinteressierte Öffentlichkeit verlässt sich darauf, dass das Landesdenkmalamt, das *„qualifiziert begleitet“*, nach Kräften für legalen und gesetzeskonformen Umgang mit Denkmälern sorgt und im Zweifelsfall unverzüglich Einspruch erhebt.

Bautechnische und bauphysikalische Fragen

Sie führen aus, dass dem Landesdenkmalamt die Arbeiten *„bekannt“* sind und die Baumaßnahmen *„qualifiziert begleitet“* werden. Im denkmalrechtlichen Bescheid ist die Verantwortung des Landesdenkmalamts festgelegt, die ein hohes Maß an Kenntnis der bautechnischen Details und bauphysikalischen Nachweise voraussetzt (s. Auszug im Anhang). Sowohl die zeichnerischen und technischen Unterlagen des Bauantrags vom 27.02.2020 als auch die Planungsunterlagen für die vorgezogene, vermeintlich *„genehmigungsfreie Sanierung“* der Kuppeldachdeckung (*„Ausführungsplanung“*) sollten derzeit in Ihrem Hause bearbeitet werden, wenn Sie den Forderungen des denkmalrechtlichen Bescheids nachkommen wollen.

Da überrascht die Aussage Ihres Schreibens, die von einem vollständigen Abriss des bisherigen Dachaufbaus auf den Kuppeln und der mit dem Umbauprojekt verbundenen radikalen Veränderung der bauphysikalischen Verhältnisse am Baudenkmal nichts erkennen lässt, obwohl Pressemitteilungen des Vorhabenträgers dies ankündigen.

„Unserer Ansicht nach wird eine Reparatur bzw. Wiederherstellung der Dämmschicht keine bauphysikalischen Schäden hervorrufen, sofern sie fachgerecht ausgeführt wird.“

Das Erzbistum Berlin hat Vereinsmitgliedern, die Pfarrgemeinden angehören, die das Bauvorhaben mitfinanzieren, keinen Einblick in die Bauantragsunterlagen gewährt. Einer Bitte um eine Kopie der Bauantragsunterlagen für die Urheberrechtseigentümer, deren Klagen auf Wahrung Ihrer Rechte bei Gerichten noch anhängig sind, wurde von der Genehmigungsbehörde bislang nicht entsprochen. So wenden wir uns mit der Bitte um präzise Auskunft an das Landesdenkmalamt.

- Wird in den von Ihnen geprüften Ausführungsplänen eine *„Reparatur“* der bestehenden Dachdeckung dargestellt?
- Wird die Dämmschicht in der Form *„wiederhergestellt“*, wie sie für die Nutzung des Kirchengebäudes maßgeschneidert hergestellt worden war?

Die mit der Dämmwirkung der übrigen Außenhülle korrespondierende Dicke des Dämmstoffs auf den Kuppeln beträgt 75 mm. Eine Erhöhung der Dämmstoffdicke würde den Totalabriss der gesamten Kupferdachdeckung und eine Veränderung der denkmalgeschützten Silhouette der Hedwigskathedrale nach sich ziehen.

- Basiert Ihre Einschätzung, dass „eine Reparatur bzw. Wiederherstellung der Dämmschicht keine bauphysikalischen Schäden hervorrufen“ wird, auf der fachgerechten Prüfung eines bauphysikalischen Nachweises für die Hedwigskathedrale, der alle geometrischen, Lüftungstechnischen, heizungstechnischen und bautechnischen Veränderungen durch das Umbauvorhaben qualitativ und quantitativ bewertet und berechnet hat?
- Würden Sie freundlicherweise Baufachleuten unseres Vereins Einblick in diesen bauphysikalischen Nachweis gewähren, der notwendiger Bestandteil der Ausführungsplanung sein muss, wenn Veränderungen am Bestand geplant sind?

Bezogen auf die Punkte 3.e und 3.f des denkmalrechtlichen Bescheids bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

- Hat die „Bemusterung durch das LDA“ bereits stattgefunden und wurde dabei – in Abweichung vom denkmalrechtlichen Bescheid – die „Erneuerung der vorhandenen Dacheindeckung“ verneint?
- Ist die „Ausführungsplanung für die Dachdämmung“ „mit Angaben zum Material“ bereits dem LDA vorgelegt worden?
- Wurde die „Ausführungsplanung für die Dachdämmung“ „mit Angaben zum Material“ bereits durch das LDA genehmigt?
- Welche Dämmstoffdicke ist in der „Ausführungsplanung für die Dachdämmung“ angegeben?
- Ist bei der Bemusterung der vollständige Ersatz der bisherigen 1 mm starken Kupferdachdeckung angezeigt worden und welches Material in welcher Stärke soll das natürlich patinierte robuste Kupferblech ersetzen?

Das Erzbistum Berlin beginnt ohne bautechnische Notwendigkeit eine einschneidende Veränderung von Dachaufbau und Silhouette der Kathedrale und deklariert dies als „*genehmigungsfreie Sanierung*“ in Pressemitteilungen vom 30.04. und 20.05.2020.

Um auf ein gesetzeskonformes Verwaltungshandeln hinzuwirken, hat sich der Verein auch an die zuständige Baugenehmigungsbehörde gewandt und dabei die fachlichen Zusammenhänge ausführlich beschrieben (s. Links). Wir möchten Sie um Kenntnisnahme dieser Schreiben ersuchen, da darin weitere bedenkenswerte Aspekte beleuchtet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Joachim Meyer

Vorsitzender des Vereins Freunde der Hedwigskathedrale e.V.



Dipl.-Ing. Frank Wilke

Stellvertretender Vorsitzender des Vereins



Dipl.-Ing. Architekt Werner J. Kohl

Vorstandsmitglied des Vereins

Weitergehende Informationen:

<https://www.freunde-hedwigskathedrale.de>

Anlagen

Auszug aus dem denkmalrechtlichen Bescheid,
der die Aufgaben in Verantwortung des Landesdenkmalamts Berlin (LDA) festlegt

Denkmalrechtlicher Bescheid

1. Ihr denkmalrechtlicher Antrag für den Um- und Neubau der St. Hedwigs- Kathedrale und des Bernhard-Lichtenberg-Hauses vom 31.8.2017, zuletzt ergänzt am 15.12.2017 auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie § 11 Abs. 2 DSchG Bln wird unter Beachtung von Nebenbestimmungen weitgehend entsprochen.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Dazu im Einzelnen:

3. St. Hedwigs-Kathedrale

- a. Für die genaue Beurteilung der für den barrierefreien Zugang erforderlichen zwei symmetrisch angelegten Rampenkonstruktionen sind Detailzeichnungen mit Angaben zum Material dem Landesdenkmalamt (nachfolgend LDA) und der unteren Denkmalschutzbehörde des Bezirksamtes Mitte von Berlin (nachfolgend UD) vorzulegen und durch diese genehmigen zu lassen.
- b. Die Ausführungsplanung für die neuen zweiflügeligen Eingangstüren aus Ganzglas, für die Eingänge an den Rampen sowie für die Erneuerung der Fenster, die nach einem künstlerischen Entwurf erstellt werden sollen, sind dem LDA und der UD vorzulegen und durch diese genehmigen zu lassen.
- c. Die beabsichtigte Öffnung der Konchen im Portikus zur Vorhalle wird nicht genehmigt.
- d. Für das neue Kreuz auf dem Giebelfirst des Portikus ist die Ausführungsplanung nach Vorliegen des künstlerischen Entwurfs mit Angaben zum Material dem LDA und der UD vorzulegen und durch diese genehmigen zu lassen.
- e. Die Erneuerung der vorhandenen Dacheindeckung bedarf einer Bemusterung durch das LDA und der UD.
- f. Die Ausführungsplanung für die Dachdämmung ist mit Angaben zum Material dem LDA und der UD vorzulegen und durch diese genehmigen zu lassen.
- g. Die Ausführungsplanung für den Einbau eines durchsichtig verglasten Oberlichtes (Opaion) ist mit Angaben zum Material dem LDA und der UD vorzulegen und durch diese genehmigen zu lassen.
- h. Die Ausführungsplanung für den Einbau der Akustikkuppel im Zentralbau der St. Hedwigs-Kathedrale ist dem LDA und der UD vorzulegen und durch diese genehmigen zu lassen.
- i. Die Ausführungsplanung für die Herstellung einer Schallöffnung im Annexbau zur besseren Wahrnehmung des Glockengeläuts ist mit Angaben zum Material dem LDA und der UD vorzulegen und durch diese genehmigen zu lassen.

Links

Korrespondenz zur Forderung eines Abrissstopps zwischen dem Verein Freunde der Hedwigskathedrale e.V. und dem Bezirksbürgermeister von Berlin-Mitte

Nachfrage des Vereins an den Bezirksbürgermeister vom 04.06.2020

<https://www.freunde-hedwigskathedrale.de/dokumente/behoerden-schriftwechsel/ba-mitte-abriss-dachdeckung-nachfrage/>

Reaktion des Bezirksamts Mitte im Auftrag des Bezirksbürgermeisters vom 12.05.2020

<https://www.freunde-hedwigskathedrale.de/dokumente/behoerden-schriftwechsel/reaktion-ba-mitte-dachabriss/>

Forderung nach Abrissstopp des Vereins an den Bezirksbürgermeister vom 30.04.2020

<https://www.freunde-hedwigskathedrale.de/dokumente/behoerden-schriftwechsel/ba-mitte-abriss-dachdeckung/>

Pressemitteilungen des Erzbistums Berlin vom 30.04.2020 und vom 20.05.2020

<https://www.freunde-hedwigskathedrale.de/dokumente/kirchliche-medien/2020-05-20-ebo-pm-kuppel-sanierung-2/>

<https://www.freunde-hedwigskathedrale.de/dokumente/kirchliche-medien/2020-04-30-ebo-pm-kuppel-sanierung-1/>

Pressemitteilungen des Erzbistums Berlin zu Bauantrag und Dachabriss

<https://www.freunde-hedwigskathedrale.de/dokumente/kirchliche-medien/2020-03-12-ebo-pm-dachabriss/>

<https://www.freunde-hedwigskathedrale.de/dokumente/kirchliche-medien/2020-03-04-ebo-pm-bauantrag/>

Zustandserkundung des Dachaufbaus der Kathedralkuppel,
die im Auftrag des Erzbistums Berlin am 25.02.2015 erfolgte

<https://www.freunde-hedwigskathedrale.de/dokumente/offenlegung-von-akten/zustandserkundung-2015/>